



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 Wien, Postfach 100

5/SN 401HE

EA Zahl: 112 061/4-I/7/84

Wien, am 28. Februar 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes;

Begutachtung



Datum: 22.02.1984

Von: 1984-02-28 fedlak

An das

Präsidium des Nationalrates

Di Müller

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bauen und Technik mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1983, Zahl 54 401/2-V-4/83, versendeten Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

„die Richtigkeiten  
der Ausarbeitung“

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

*Hampel*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 Wien, Postfach 100

EA Zahl: 112 061/4-I/7/84

Wien, am 28. Februar 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes;

Begutachtung

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

1011 Wien

Zu Zahl 54 401/2-V-4/83 vom 12. Dezember 1983

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich zu obzitierter Note mitzuteilen, daß von seinem Standpunkt gegen den Entwurf eines Wohnhaussanierungsgesetzes keine Bedenken bestehen.

Der vorliegende Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 gibt vom ho. Standpunkt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 10 Absatz 5

Gemäß § 10 Abs. 5 erster Satz sollen die Gemeinden die Errichtung geförderter Wohnungen in bestimmter Weise unterstützen. Im zweiten Satz des § 10 Abs. 5 werden diese Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet.

Die gegenständliche Bezeichnungsbestimmung wird aus folgenden Gründen als unzutreffend erachtet:

a) § 10 Abs. 5 sieht überhaupt keine Aufgaben der Gemeinde vor, weil die Gemeinde nicht dazu verpflichtet wird, die Errichtung geförderter Wohnungen zu unterstützen; Inhalt der Regelung ist vielmehr ein Anliegen des Bundesgesetzgebers an die Gemeinden ohne Sanktionsmöglichkeit bei Nichterfüllung.

b) Die Bezeichnung bestimmter Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 zweiter Satz B-VG dem Materiengesetzgeber. Der Bund ist aber in den im § 10 Abs. 5 des Entwurfes aufgezählten Angelegenheiten nicht Materiengesetzgeber, er dürfte daher Anordnungen der aufgezählten Art gar nicht treffen. Es handelt sich nämlich durchwegs um Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG fallen, und zwar im Privatwirtschaftsverwaltungsbereich (Verkauf von Grundstücken, Einräumung eines Baurechtes, Einräumung eines niedrigen Bauzinses) bzw. im Bereich der selbständigen Haushaltsführung (Beitrag zu den Aufschließungskosten oder Anliegerleistungen). Durchwegs sind dies Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

c) Im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSl. 5409/1966) ist eine Bezeichnung im Sinne des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG konstituiv. Dem Bundesgesetzgeber ermangelt aber, wie bereits angeführt, die Kompetenz zu einer Anordnung, wie sie der zweite Satz des § 10 Abs. 5 des Entwurfes vorsieht.

Der zweite Satz des § 10 Abs. 5 sollte daher ersatzlos entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: Für den Bundesminister  
*Hampel* Dr. Hampel